



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 12. Mai 2009

Seite 1 von 2

Oberbürgermeisterinnen,
Oberbürgermeister, Landrätinnen
und Landräte
- zuständige Behörden zur Durchführung
des Wohn- und Teilhabegesetzes -

Aktenzeichen V A 3 – 5404.31
bei Antwort bitte angeben

ORR Dr. Dirk Kassen
Telefon 0211 855-3316
Telefax 0211 855-3408
dirk.kassen@mags.nrw.de

nachrichtlich

Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und Münster
Dezernate 24

**Wohn- und Teilhabegesetz
Anforderungen an die Wohnqualität**

Nach § 3 WTG-DVO gelten für Betreuungseinrichtungen, die auf pflegerische Betreuung ausgerichtet sind, ergänzend zu den allgemeinen Anforderungen an die Wohnqualität nach den §§ 1 und 2 WTG-DVO die Bestimmungen der Allgemeinen Förderpflegeverordnung.

Der Begriff „ergänzend“ in § 3 WTG-DVO ist so zu verstehen, dass er sich auf alle Bestimmungen der Allgemeinen Förderpflegeverordnung, die Anforderungen an die Wohnqualität/bauliche Anforderungen enthalten, bezieht und nicht nur auf die Anforderungen, die in den §§ 1 und 2 WTG-DVO nicht genannt sind. Nach der Begründung zum Regierungsentwurf (LT-Ds. 14/6972, S. 69) sollte mit dem statischen Verweis auf die Allgemeine Förderpflegeverordnung der dort enthaltene sachgerechte Mindeststandard erhalten und ordnungsrechtlich abgesichert werden. Soweit dort also Anforderungen genannt sind, die über die allgemeinen Anforderungen in den §§ 1 und 2 WTG-DVO hinausgehen, gehen die Bestimmungen nach § 3 WTG-DVO in Verbindung mit der jeweiligen Vorschrift aus der Allgemeinen Förderpflegeverordnung als Spezialvorschriften vor. Das bedeutet z. B., dass für die auf pflegerische Betreuung ausgerichteten Einrichtungen nicht die in § 2 Abs. 4 Satz 2 WTG-DVO geforderte Nettogrundfläche von 40 qm je Bewohner gilt, sondern

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 719, 725
Haltestelle: Polizeipräsidium

nach § 3 WTG-DVO i. V. m. § 3 Satz 1 der Allgemeinen Förderpflegeverordnung die Nettogrundfläche von 50 qm.

Diese Anforderungen gelten für alle auf pflegerische Betreuungen ausgerichteten Einrichtungen, die in den Geltungsbereich des WTG fallen, somit auch für Einrichtungen nach § 2 Abs. 2 oder 3 WTG. Sollte diese Anforderung entweder technisch nicht zu realisieren oder wirtschaftlich unzumutbar sein, kommt im Einzelfall eine Befreiung nach § 11 Abs. 3 Satz 1 WTG oder konzeptabhängig nach § 7 Abs. 5 WTG in Betracht.

Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des WTG bestehende Einrichtungen ist der Bestandsschutz nach § 22 Abs. 1 WTG zu beachten.

Im Auftrag



(Peter Pitzer)

Kassen, Dirk

Von: Dolata, Ralf
Gesendet: Freitag, 24. April 2009 11:57
An: Pitzer, Peter; Kassen, Dirk; Zabel, Marc
Betreff: WG: § 3 Durchführungsverordnung zum WTG

Von: Krüger, Karin (500.34) [mailto:Karin.Krueger@bielefeld.de]
Gesendet: Donnerstag, 23. April 2009 16:21
An: Dolata, Ralf
Cc: jutta.kleine@brdt.nrw.de; Mathews, Kerstin; Wahrenburg-Höxter
Betreff: § 3 Durchführungsverordnung zum WTG

Sehr geehrte Damen und Herren,

§ 3 DV WTG verweist bei Einrichtungen, die auf pflegerische Betreuung ausgerichtet sind, auf die Allgemeine Förderpflegeverordnung. Die Bestimmungen sollen „ergänzend“ gelten.

Im Rahmen der Beurteilung eines konkreten Bauprojektes in Bielefeld haben sich dazu folgende Fragen ergeben:

Gilt die Allgemeine Förderpflegeverordnung nur für die Bereiche, die in der DV zum WTG nicht konkret benannt sind (z.B. Erreichbarkeit von Rufanlage) oder für alle Bereiche (z. B. Nettogrundfläche je Bewohner; mind. 40 m² gem. § 2 Abs. 4 DV WTG / 50 bzw. mind. 45 m² gem. § 3 Allgemeine Förderpflegeverordnung)? Sind die Anforderungen der Allgemeinen Förderpflegeverordnung i. V. m. § 3 DV WTG auch für ambulante Wohngemeinschaften (in diesem Fall für 14 Bewohner der Pflegestufen 0 – 2) anzuwenden?

Nach meiner Einschätzung bezieht sich die „Ergänzung“ nur auf die Bereiche, die in der DV WTG nicht konkret benannt sind.

Mit freundlichen Grüßen
I.A.

Karin Krüger
Heimaufsicht

Stadt Bielefeld
Amt für soziale Leistungen – Sozialamt
Abteilung Senioren und Menschen mit Behinderungen
Karin Krüger
Niederwall 23
33602 Bielefeld

Telefon (0521) 51-6831
E-Mail karin.krueger@bielefeld.de